



Satzung für den Sportschützenkreis Heinsberg 065 e.V.



§ 1 Name , Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Sportschützenkreis Heinsberg 065 e.V. ist eine Untergliederung des Rheinischen Schützenbundes e.V. 1872 (kurz = RSB). Der RSB hat seinen Sitz in Leichlingen und ist in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen. Die Mitgliedsvereine des RSB werden entsprechend ihrer geografischen Lage den Kreisen und Bezirken des RSB zugeordnet. Die Zuordnung von Mitgliedsvereinen bei Neuaufnahme unterliegt dem Sportschützenkreis.

2. Die Untergliederung des RSB trägt den Namen **„Sportschützenkreis Heinsberg 065 e.V.“**, im Weiteren „Kreis 065“ genannt.

3 Der Kreis 065 hat seinen Sitz in Heinsberg und ist in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen.

4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Kreises 065 ist die Durchführung, Ausübung, Pflege und Förderung des Schießsports nach einheitlichen Regeln und die Pflege des traditionellen deutschen Schützenbrauchtums.

Verwirklicht wird dieser Zweck durch:

- die Pflege des Schießsportes als Leistungs-, Breiten- und Freizeitsport, unter Berücksichtigung des Umweltschutzes und der Dopingvorschriften,
- die Jugendpflege sowie die Förderung des Nachwuchses im Schießsport,
- die Ausrichtung und Durchführung von Meisterschaften und Wettkämpfen,
- die Aus- und Fortbildung von Mitgliedern,
- die Pflege und Wahrung des Schützenbrauchtums als wertvollen Bestandteil des kulturellen Leben

2. Der Kreis 065 vertritt innerhalb seines Bereiches den RSB. Er unterstützt den RSB bei der Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben, insbesondere durch die Ausrichtung der Meisterschaften und Wettkämpfe in seinem Bereich, sowie durch die sportliche Ausbildung und Jugendpflege. Er erkennt bei diesen Aufgaben die Vorgaben des Rheinischen Schützenbundes und des Deutschen Schützenbundes an.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Kreis 065 ist steuerrechtlich selbstständig im Sinne des §1 Absatz 1 Körperschaftsteuergesetz (KStG) und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Kreis 065 ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Kreises 065 dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Kreises 065 fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Kreises 065 können nur juristische Personen sein.
2. Mitglieder sind
 - Vereine, welche Mitglieder nach der Satzung des RSB sind und deren Sitz innerhalb der Zuständigkeit des Kreises 065 liegt.
3. Die Mitgliedsvereine erwerben den Status der Mehrfachmitgliedschaft (RSB und Kreis 065). Eine einfache Mitgliedschaft (RSB **oder** Kreis 065) ist nicht möglich.
4. Auf schriftlichem Antrag entscheidet der Vorstand über eine Neuaufnahme von Mitgliedern
5. Der Verein erklärt sich damit einverstanden, dass seine Daten an übergeordnete Verbände weitergeleitet und von diesen verarbeitet werden.

§ 5 Beiträge

1. Zur Deckung der laufenden Kosten kann der Kreis 065 eigene Beiträge erheben. Die Beitragspflicht der Mitglieder gegenüber dem RSB bleibt davon unberührt.
2. Die eigenen Beiträge sind von der Delegiertenversammlung des Kreises 065 zu beschließen und von den Mitgliedern bis zum 31. März d. J. zu entrichten.
3. Die Festlegung von Mitgliedsbeiträgen bedarf der Zustimmung von mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Delegiertenversammlung.
4. Die Mitgliedsbeiträge werden grundsätzlich auf der Delegiertenversammlung festgelegt.
5. Bei Nichtzahlung dieser Beiträge kann der Vorstand des Kreises 065 einen Ausschluss des Vereins von den Meisterschaften beschließen.
6. Die Mitgliedsvereine verpflichten sich Grundsätzlich am Abbuchungsverfahren von Gebühren und Startgelder des Kreises teilzunehmen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft eines Vereins endet durch

- Zuteilung des Vereins zu einem anderem Kreis nach § 12 der Geschäftsordnung des RSB
- den RSB
- Austritt nach der Satzung des RSB
- Ausschluss nach der Satzung des RSB
- Auflösung des Vereins

§ 7 Organe

Organe des Kreises 065 sind

1. die Delegiertenversammlung
2. die Jugend-Delegiertenversammlung
3. der Vorstand
4. der Jugendvorstand

§ 8 Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung ist oberstes Organ des Kreises 065

Sie setzt sich zusammen aus

- den Mitgliedern
- den Mitgliedern des Vorstandes des Kreises 065

Stimmberechtigt sind die Mitglieder.

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Jeder Stimmberechtigte hat nur eine Stimme, auch wenn er mehrere Ämter vertritt.

2. Die Delegiertenversammlung ist bei Einhaltung der in der Satzung festgelegten Einladungsfrist in jedem Fall beschlussfähig.

3. Bei Abstimmungen entscheidet die einfach Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes regelt.

4. Die Delegiertenversammlung ist u. a. zuständig für die

- Wahl der Vorstandsmitglieder mit Ausnahme des Jugendleiters und seiner Vertreter, Bestätigung des von der Jugenddelegiertenversammlung des Kreises 065 gewählten Jugendleiters und seiner Vertreter.
- Festsetzung von Beiträgen
- Beschlussfassung über den aufgestellten Haushaltsplan
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl von mindestens zwei Kassenprüfern
- Beschlussfassung über den Ein- oder Austrag des Kreises 065 in das Vereinsregister
- Die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und des Jahreskassenabschlusses
- Änderung der Satzung

5. Die ordentliche Delegiertenversammlung hat einmal im Kalenderjahr stattzufinden. Sie wird vom Vorsitzenden des Kreises 065 oder, im Falle seiner Verhinderung, durch seinen Stellvertreter unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist beträgt 28 Tage. Die Einladung erfolgt durch Bekanntgabe in einem offiziellen Verbandsmedium bzw. Homepage des Kreises 065 oder direkte Mitteilung an die Mitglieder, per Brief oder Email. Maßgebend ist die letzte mitgeteilte Postanschrift oder Emailadresse. Bei Sendung per Email ist zwingend eine Information auf der Homepage des Kreises 065 notwendig.

6. Anträge zu einer Delegiertenversammlung können von den Mitgliedern des Kreises 065 schriftlich gestellt werden und müssen mindestens 2 Wochen vor Beginn der Versammlung bei dem Vorsitzenden des Kreises 065 eingereicht sein. Später eingehende Anträge dürfen in der Delegiertenversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das geschieht, in dem die Delegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird.
7. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist einzuberufen, wenn sie von
 - der Mehrheit aller Vorstandsmitglieder im Interesse des Kreises 065 für erforderlich gehalten wird,
 - 1/3 der stimmberechtigten Delegierten es schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangen.
 - Der Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden zu richten. Die außerordentliche Delegiertenversammlung ist innerhalb von 14 Tagen nach Eingang des Antrages vom Vorsitzenden oder, im Fall seiner Verhinderung, von seinem Stellvertreter unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.
8. Die Kasse des Kreises 065 wird in jedem Jahr durch mindestens zwei der von der Delegiertenversammlung gewählten Kassenprüfer geprüft. Die Arbeit der Kassenprüfer erstreckt sich auf die Nachprüfung der Richtigkeit der Belege, der Buchungen und des Kassenbestandes. Das Ergebnis der Kassenprüfung ist der zuständigen Delegiertenversammlung zu berichten.
Die Kassenprüfer dürfen im Kreis 065 kein Vorstandsamt innehaben.
9. Zu den Delegiertenversammlungen des Kreises 065 ist dem Bezirksvorsitzenden des Bezirkes 06 eine Einladung zu übersenden. Diesem oder dessen Beauftragten muss auf Wunsch Gelegenheit gegeben werden, in der Versammlung das Wort zu ergreifen.
10. Über den Verlauf der Delegiertenversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, welches den Mitgliedern direkt oder durch Veröffentlichung in den offiziellen Verbandsmedien zur Kenntnis gegeben wird.
11. Weiteres regelt eine eigene Geschäftsordnung des Kreises.

§ 9 Vorstand

1. Der Vertretungsberechtigte Vorstand des Kreises 065 im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassierer. Sie vertreten den Kreis 065 gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
2. Der Vorstand besteht aus
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Kassierer
 - dem Geschäfts - Protokollführer
 - dem Sportleiter
 - dem Ligaleiter und Pressewart
 - der Damenleiterin
 - dem Jugendleiter

3. Der erweiterte Vorstand besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes (§9.2) und
 - dem stellvertretenden Sportleiter
 - dem stellvertretenden Jugendleiter
 - den Referenten für die einzelnen Disziplinen.Weitere Referenten und Beisitzer können vom Vorstand berufen werden.
4. Wählbar und zur Amtsausübung berechtigt sind nur natürliche Personen, welche Verbandsangehörige des RSB sind und deren Mitgliedschaft in die Zuständigkeit des Kreises 065 fällt.
5. Die Amtszeiten der Vorstandsmitglieder des Kreises 065 betragen 4 Jahre. Die Wiederwahl ausscheidender Vorstandsmitglieder ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ende der Amtszeit aus, so wird ein Nachfolger nur für die Restamtszeit des Amtsvorgängers gewählt.
6. Gewählt wird analog der in der Satzung des RSB geregelten Wahlfolge. Es wird in zwei Gruppen im Abstand von zwei Jahren gewählt. Wahlen für ein Geschäftsjahr können nur innerhalb des Geschäftsjahres durchgeführt werden.
Im gleichen Jahr werden jeweils gewählt: (Gruppe 1) der Vorsitzende, die Damenleiterin und der Geschäftsführer. Zwei Jahre später erfolgt die Wahl (Gruppe 2) des stellv. Vorsitzenden und des Sportleiters sowie die Bestätigung des gemäß Jugendordnung gewählten Jugendleiters. Zusammen mit der Gruppe 2 erfolgen die Neuwahlen des Protokollführers, des Ligaleiters, der Referenten und der Kassenprüfer. Die Wahlen erfolgen grundsätzlich durch Stimmzettel. Liegt nur ein Vorschlag vor, kann offen abgestimmt werden. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhalten hat. Wiederwahlen in allen Funktionen sind zulässig.
7. Die Stellung und die Aufgaben des unter Nr. 2 benannten Vorstandes des Kreises 065 entsprechen insgesamt denen des Präsidiums des RSB. Dem Präsidenten entspricht auf Kreisebene der Vorsitzende. Im Verhinderungsfalle werden die Aufgaben durch die jeweiligen Stellvertreter wahrgenommen.
8. Dem Kreis 065 steht es frei, den Vorstand um weitere fachkundige Personen zu erweitern.
9. Der Vorsitzende des Kreises 065 vertritt diesen gegenüber dem Bezirk 06 und hat den Vorstand des Bezirkes 06 in wichtigen Angelegenheiten sowie bei den laufenden Geschäften zu unterstützen und zu beraten.
10. Der Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes innerhalb einer Wahlperiode muss dem Vorsitzenden des Kreises 065 schriftlich erklärt werden. Tritt der Kreisvorsitzende oder der gesamte Kreisvorstand zurück, muss die schriftliche Erklärung an den jeweiligen Bezirksvorsitzenden des Bezirkes 06 gerichtet werden.
11. Mit dem Wirkungstermin der Rücktrittserklärung/-en erlöscht/-en die Rechte der/des Zurückgetretenen aus ihrer/seiner Wahl zum Vorstandsmitglied der Kreises 065.
12. Die Sitzungen des Vorstandes werden von dem jeweiligen Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Er führt in ihnen auch den Vorsitz. Dem Vorsitzenden steht es frei, zu den Vorstandssitzungen weitere Personen, die kein Vorstandsamt innehaben, einzuladen. In diesem Fall tagt der Vorstand als erweiterter Vorstand, in welchem die zusätzlich Eingeladenen nur eine beratende Stimme haben. Mitglieder des Bezirksvorstandes 06 dürfen an den Vorstandssitzungen beratend teilnehmen.

§ 10 Ehrenamtliche Tätigkeiten

Die Funktionsträger innerhalb des Kreises nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr.

§ 11 Änderung der Satzung

Änderungen der Satzung, die nicht der Satzung und den Ordnungen des RSB widersprechen dürfen, können mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen von der Delegiertenversammlung des Kreises 065 beschlossen werden.

§ 12 Auflösung

Im Falle der Auflösung des Kreises 065 und/oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist die Vermögensübertragung für steuerbegünstigte Zwecke zu regeln.

Das Vermögen des Kreises 065 wird in diesem Fall der Lebenshilfe Oberbruch e.V. übertragen.

§ 13 Inkrafttretung

Diese Satzung wird mit der Eintragung in das Vereinsregister rechtswirksam.

Hückelhoven den 14.11.2011

Unterschriften der Vorstandsmitglieder § 26 BGB:

(Vorsitzender)

Bernd Grambusch

(Stellv. Vorsitzender)

Wilfried Bohnen

(Kassierer)

Heinz Peters